

Telefax!**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1127/130

A-6010 Innsbruck, am 2. April 1991

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 W i e n**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**

13/SN - 13/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 13 - GE/19
Datum: 8. APR. 1991
Verteilt 9. April 1991

Statzwanger

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden; Stellungnahme

Zu Zahl 920.196/1-II/A/6/91 vom 21. Februar 1991

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- 2 -

I. Allgemeines:

1. Die vorliegende Novelle sollte zur erleichterten Zitierung mit einem Kurztitel versehen werden.
2. Auch wenn die Novelle die Gleichbehandlung von pragmatisierten und vertraglichen Bediensteten bezweckt, um Vollzugsprobleme zu verhindern bzw. die Vollziehung zu erleichtern, wird darauf hingewiesen, daß die gegenständliche Rechtsmaterie wegen der zahlreichen Novellierungen für die mit der Vollziehung befaßten Behörden allmählich unübersichtlich und nicht mehr lesbar wird. Dies gilt umso mehr für die betroffenen Bediensteten, die sich ohne zahlreiche Informationsblätter auch nicht mehr in dieser Rechtsmaterie zurechtfinden können.
3. Unverständlich ist, daß nach § 6 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 die Zeit, in der die Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist, immer nur zur Hälfte als ruhegenußfähig anrechenbar ist (die Hälfteanrechnung gilt also auch bei der Pflege eines Kindes von dessen vollendeten ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr), während bei Verbrauch eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder Eltern-Karenzurlaubsgesetzes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes der gesamte Zeitraum als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gilt.

- 3 -

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:Zu Art. V:Zu Z. 6 (§ 115 Abs. 8):

Der § 115 enthält die Bestimmungen für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Landeslehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände. Daß er sich nicht auf Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung (§ 44a und § 44b) und auch nicht nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG auf teilzeitbeschäftigte Landeslehrer bezieht, ergibt sich schon aus Abs. 1 und wird im Abs. 7 noch verdeutlicht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum die Regelung der Obergrenze für Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung bei der Bestimmung für teilbeschäftigte Lehrer für einzelne Gegenstände angehängt werden soll. Die Übergangsbestimmung für die Obergrenze sollte gesondert geregelt werden.

Zu Art. VI:Zu Z. 4 (§ 121 Abs. 8):

Auf die Ausführungen zu Art. V wird verwiesen.

Zu Art. IX:

In der Übergangsbestimmung des § 10 Abs. 10 sollte im Interesse der Rechtssicherheit ein Endzeitpunkt für die Antragstellung auf Teilzeitbeschäftigung festgelegt werden.

- 4 -

Zu Art. X:

Auf die Ausführungen zu Art. IX, die sinngemäß gelten, wird hingewiesen.

Zu Art. XI:

Zu Z. 1 (§ 11c):

Im Abs. 4 ist das Wort "Teilbeschäftigung" durch das Wort "Teilzeitbeschäftigung" zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen:

Auf S. 11 sollte es unter Punkt zwei richtig "§ 50a Abs. 4 Z. 3 BDG 1979" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Kroschke